

DIÖZESANVERBAND DER KIRCHENMUSIKER

DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART

Merkblatt für nebenamtlich tätige Kirchenmusiker

I. Grundsätzliches

Nebenamtlich tätige Kirchenmusiker sind meist entweder als **ehrenamtlich Tätige** (→ II.) (**Organist** im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags § 3 Nr. 26 EStG) oder als **selbständig Tätige** (→ III.) (**Chorleiter** im Rahmen eines Werkvertrags §§ 631 ff BGB) beschäftigt.

Diese sind damit **nicht in einem Arbeitsverhältnis** tätig, sodass die Regelungen der KODA für Arbeitsverhältnisse (wie z.B. AVO-DRS, OkB-DRS usw.) keine Anwendung finden.

Daher besteht neben den Stundenvergütungssätzen **kein Anspruch** auf weitere Leistungen wie Lohnfortzahlung, Urlaubsansprüche und Anspruch auf Sonderzahlungen.

Zusätzliche Vereinbarungen, die die Zahlung solcher Leistungen durch zusätzliche Stundenvergütungssätze beinhalten, sind **nicht** möglich und dürfen **nicht vereinbart** bzw. **vergütet** werden.

Ebenfalls sind durch die Stundenvergütungssätze **die notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten abgegolten**.

Ausgangspunkt für den **Stundenvergütungssatz** ist die **Qualifikation** des nebenamtlich tätigen Kirchenmusikers.
(derzeit geltende Sätze siehe <http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Ordnungen/>)

Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann nebenamtlich tätigen Kirchenmusikern eine **Zulage bis zu 20 v.H. (20%)** des anzuwendenden Stundenvergütungssatzes zusätzlich gewährt werden.

Die Zulage bis zu 20 v. H. muss durch den (Gesamt-)Kirchengemeinderat beschlossen werden. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen. Die Entscheidungsbefugnis kann auch auf den leitenden Pfarrer vor Ort übertragen werden.

Übersteigen die jährlichen Einkünfte in der Tätigkeit im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags die Grenze von 2400.--€, kann man ein Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag) im Rahmen einer **450€-Beschäftigung** begründen (→ IV.).

II. Tätigkeit im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 EStG)

Organistendienste (auch: kombinierte Tätigkeit Chorleiter-/Organistendienst mit **überwiegender Organistentätigkeit**) erfolgen meist als ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG. (derzeit 2400.--€ pro Jahr) Die Einnahmen aus der Beschäftigung sind maximal bis zur festgelegten Höhe pro Jahr steuerfrei.

Eine entsprechende Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem jeweils aktuellen diözesanen Muster muss vor der Auszahlung vorliegen bzw. vorgelegt werden.

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Mit Veröffentlichung dieser Regelungen treten alle entgegenstehenden Erlasse automatisch außer Kraft.

Bitte beachten: Organisten können im Rahmen dieser Vergütungsform (Übungsleiterfreibetrag) grundsätzlich **keinen Fahrtkostenersatz** geltend machen. Hier gilt der Hinweis, stattdessen die **20%-Zulage** (siehe oben) zu beantragen.

Es ist möglich, **dass auch Chorleiter ehrenamtlich** tätig sein können, dann darf aber keine selbständige Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrags (= Vertrag über freie Mitarbeit) vereinbart werden.

III. Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrags

(Selbständig Tätige als Chorleiter im Rahmen eines Vertrags über freie Mitarbeiter §§ 631 ff BGB (Werkvertrag))

Die Selbständigkeit bei **Chorleitern** wurde auf Antrag im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens immer wieder anerkannt.

Deshalb kann nach unserer Meinung mit **reinen Chorleitern** ein **Werkvertrag** (= Vertrag über freie Mitarbeit) nach diözesanem Muster abgeschlossen werden.

Auch bei kombinierter Tätigkeit Chorleiter-/Organistendienst mit **überwiegender Chorleiterätigkeit** kann ein Werkvertrag geschlossen werden.

Die Versteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit obliegt den selbständig Tätigen selbst!

Nur im **Zusammenhang mit der Werkleistung (Werkvertrag)** können durch den Chorleiter **Fahrtkosten** in Rechnung gestellt werden.

Erstattet werden die im Rahmen der Aufsicht veröffentlichten Entfernungsgrenzen (Hin- **und** Rückfahrt), wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Erfüllungsort mehr als drei und maximal 25 Straßenkilometer beträgt.

Auf die entsprechenden Erstattungssätze (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz BW) wird verwiesen.

Beispiel:

Wohnort-Erfüllungsort: einfache Fahrtstrecke 4 km

Hin- und Rückfahrt: 4 km + 4 km = 8 km Erstattung

Die Beträge sind **brutto** zur Auszahlung zu bringen, **da die Versteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit den selbständig Tätigen selbst obliegt.**

Zu beachten:

Organistendienste im Rahmen eines Werkvertrages sind grundsätzlich nicht möglich. Aufgrund der in Vergangenheit durchgeführten Statusfeststellungsverfahren ging die BFA in der Regel von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis aus.

IV. Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450€-Beschäftigung)

Übersteigen die jährlichen Einkünfte als Organist/Chorleiter im Rahmen des Übungsleiterfreibetrag die Grenze von derzeit 2400.--€, wird es nötig sein, ein Arbeitsverhältnis im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung zu begründen. Damit greifen die Bestimmungen der AVO-DRS (Arbeitsvertragsordnung der Diözese) wie Lohnfortzahlung, Stufenlaufzeiten, Urlaubsansprüche und Anspruch auf Sonderzahlungen.

Die Eingruppierung erfolgt nach Qualifikation in folgende Gehaltsgruppen:
(Entgeltordnung der AVO-DRS)

Entgeltgruppe 8 (= C-Absolventen)

1. C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker (Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen C-Ausbildung).
2. Kirchenmusikerin/ Kirchenmusiker mit C-Teilexamen im Fach Orgel in der Tätigkeit als Organistin/Organist
3. Kirchenmusikerin/ Kirchenmusiker mit C-Teilexamen im Fach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter
4. Studierende der Kirchenmusik ab dem 5. Fachsemester.
5. Studierende an Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Chorleitung ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
6. Studierende der Schulmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
7. Studierende an Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Organistin/Organist.
8. Studierende der Schulmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik mit dem Hauptfach Orgel, ab dem 5. Fachsemester in der Tätigkeit als Organistin/Organist.

Entgeltgruppe 6 (= TbQ-Absolventen)

1. Absolventinnen/Absolventen eines diözesanen oder landeskirchlichen Kinderchorleitungskurses in der Tätigkeit als Kinderchorleiterin/Kinderchorleiter.
2. Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen Teilbereichsqualifikation Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
3. Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen Teilbereichsqualifikation Orgel in der Tätigkeit als Organistin/Organist.

Entgeltgruppe 5

1. Absolventinnen/Absolventen von Musikhochschulen in fachfremden Studiengängen.
2. Absolventinnen/Absolventen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
3. Absolventinnen/Absolventen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Chorleitung in der Tätigkeit als Chorleiterin/Chorleiter.
4. Absolventinnen/Absolventen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organistin/Organist.
5. Absolventinnen/Absolventen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Orgel in der Tätigkeit als Organistin/Organist.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte als Chorleiterin/Chorleiter mit grundlegenden Fähigkeiten als Chorleiterin/Chorleiter.
2. Beschäftigte als Organistin/Organist mit grundlegenden Fähigkeiten als Organistin/Organist.

Bezüglich Vor- und Nachbereitungszeiten ist zu beachten (siehe AVO-DRS § 51)

3. Die wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Gemeindedienst in **EG 6 bis EG 8** umfasst unmittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische Veranstaltungen) und mittelbare Dienste (z. B. Vor- und Nachbereitung, Orgelübungen, Literatur- und Partiturstudium, Orgelpflege, Dienstbesprechungen). Mittelbare Dienste werden pauschal mit einem **Zuschlag von 50 %** der Arbeitszeit für unmittelbare Dienste angesetzt

4. Die wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Gemeindedienst in **EG 4 und 5** umfasst unmittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische Veranstaltungen) und mittelbare Dienste (z. B. Vor- und Nachbereitung, Orgelübungen, Literatur- und Partiturstudium, Orgelpflege, Dienstbesprechungen). Mittelbare Dienste werden pauschal mit einem **Zuschlag von 33 %** der Arbeitszeit für unmittelbare Dienste angesetzt

Stufenlaufzeiten (AVO-DRS § 16 Abs. 3):

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß §17 Absatz2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Die Stufenlaufzeiten ab Stufe 4 können **verkürzt werden** (AVO-DRS § 17 Abs. 2): „Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden.“ Dafür ist ein Antrag beim Kirchengemeinderat nötig.